

JuBla Triengen



Statuten

1. Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen „**JuBla Triengen**“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in **Triengen**.

2. Zweck

- 1) **JuBla Triengen** ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. **JuBla Triengen** bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
- 2) Die Arbeit von **JuBla Triengen** basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von **JuBla Triengen**. Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
- 3) In der Regel bilden die Gruppen einer Pfarrei zusammen eine Schar. Das Leben von Jungwacht Blauring spielt sich vorwiegend in diesen Kindergruppen mit Gleichaltrigen ab. Die Scharleitung und das restliche Leitungsteam planen und koordinieren das gemeinsame Scharleben, welches jährlich zahlreiche Aktivitäten beinhaltet.

3. Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt **JuBla Triengen** über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
- 2) Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüber hinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

- 1) Der Verein „**JuBla Triengen**“ ist Mitglied von **Jungwacht Blauring Kanton Luzern**.

5. Mitglieder

- 1) Mitglied von **JuBla Triengen** ist, wer die Statuten und den Zweck des Vereins (Zweckartikel) unterschriftlich anerkennt und konform im Bestandsverzeichnis geführt wird. Die Mitglieder haben in der Regel Wohnsitz in **Triengen**. Ausnahmen sind möglich.
- 2) Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit **JuBla Triengen** begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit **Jungwacht Blauring Region Sursee** sowie **Jungwacht Blauring Kanton Luzern** sowie **Jungwacht Blauring Schweiz**.
- 3) **JuBla Triengen** ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

6. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschliessung.
- 2) Zuständig für Ausschliessungen ist der Vorstand, der das Mitglied vor der Ausschliessungsentscheidung anzuhören hat. Das betroffene Mitglied kann gegen seine Ausschliessung binnen Monatsfrist an die Vereinsversammlung rekurrieren.
- 3) Wird ein Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz oder dem Kantonalverband bzw. Regionalverband ausgeschlossen, gilt die Ausschliessung auch für die Mitgliedschaft in der Schar.
- 4) Die Austritte der Leitungspersonen finden jeweils an der Vereinsversammlung statt und sollten rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden. Bis zur jeweils nächsten Vereinsversammlung bleibt das Leitungsmitglied im Verein tätig.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung)
- der Vorstand
- das Leitungsteam
- die Revisionsstelle

8. Die Vereinsversammlung

- 1) Die Vereinsversammlung erfolgt durch eine Delegiertenversammlung und ist das oberste Organ des Vereins. Delegierte sind sämtliche Personen, welche im aktuellen Vereinsjahr als Mitglied des Leitungsteams geführt werden. Die Ernennung der Delegierten der Vereinsversammlung erfolgt durch eine stille Wahl beim Eintritt ins Leitungsteam zu Beginn des Vereinsjahres und gilt für die Zeit bis zum Austritt aus dem Leitungsteam. Die Vereinsmitglieder (bzw. deren gesetzliche Vertreter) können gegen die Wahl der neuen Delegierten bis 4 Wochen nach dem Eintritt ins Leitungsteam z.H. des Vorstandes Einwände geltend machen. Werden Einwände erhoben, so erfolgt die Wahl durch die Vereinsmitglieder. Zur ordentlichen Wahl eines Delegierten ist das absolute Mehr erforderlich.
- 2) Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet grundsätzlich im zweiten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er hat diese auch einzuberufen, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums verlangt wird.
- 4) Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreitet
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Präsiden (in Absprache mit der Pfarreileitung)
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
 - Beschlussfassung betreffend Budget
 - Entlastung der Organe
 - Rekurs Instanz bei Ausschliessungsentscheiden des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins
- 5) Ein Beschluss der Versammlung kommt mit einfachem Mehr zustande, d.h. wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Hier werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Mit anderen Worten erfolgt der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 6) Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten sowie der Auflösung des Vereins benötigen die absolute Mehrheit der Stimmen. Das absolute Mehr ist erreicht, wenn von den an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten mehr als die Hälfte einem Beschluss zustimmt.

9. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und wird von der Vereinsversammlung gewählt. Er besteht aus den beiden Scharleitern und dem Kassier bzw. der Kassierin. Bei seiner Zusammensetzung ist der angemessenen Vertretung beider Geschlechter Rechnung zu tragen.
- 2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur im Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder und gelten dann für den Rest einer Amtsdauer.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 4) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
- 5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Rahmen der üblichen Aufwendungen im Ehrenamt aus.
- 6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7) Über die Aufnahme eines Mitglieds in das Leitungsteam entscheidet der Vorstand.

10. Das Leitungsteam

- 1) Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus allen offiziellen Leiterinnen und Leitern der Schar sowie dem*der Präses. Das Leitungsteam plant und koordiniert das gemeinsame Scharleben.
- 2) Das Leitungsteam bestimmt die Delegierten für die Regional- bzw. Kantonalkonferenz.

11. Die Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen.
- 2) Die Revision richtet sich nach den Vorgaben des Vorstandes. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.
- 3) Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.
- 4) Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand von **Jungwacht Blauring Kanton Luzern** zur Kenntnis zu bringen.

12. Präses

- 1) Der*die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er*sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring. Zudem unterstützt er*sie das Leitungsteam bei grösseren Problemen im Lager und unter dem Jahr.
- 2) Er*sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.
- 3) Die Amtsdauer des*der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

13. Eltern

- 1) Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
- 2) Besteht ein Elternrat, so hat ihn der Vorstand vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

14. Ombudsstelle

- 1) Die erste Anlaufstelle für sämtliche Streitigkeiten zwischen **JuBla Triengen** und seinen Mitgliedern ist die Ombudsstelle von Jungwacht Blauring Schweiz. Die Ombudsstelle ist neutral und behandelt Anfragen vertraulich. Sie kann kompetent informieren und bei Streitfragen als unabhängige Vermittlerin auftreten. Sie fördert das Gespräch zwischen den Parteien und vermittelt Handlungsoptionen. Das Verfahren wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

15. Streiterledigung durch Mediation

- 1) Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet werden konnten, sind alle Mitglieder von **JuBla Triengen** verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement von Jungwacht Blauring Schweiz geregelt.

16. Schiedsgerichtsbarkeit

- 1) Streitigkeiten, die nicht durch die Ombudsstelle geschlichtet oder auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den Art. 353 ff. der schweizerischen Zivilprozessordnung. Sitz des Schiedsgerichts ist die Gemeinde, wo die Schar ihren Sitz hat.

17. Vereinsjahr

- 1) Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

18. Auflösung des Vereins / Vereinigung

- 1) Löst sich **JuBla Triengen** zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
- 2) Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen **Jungwacht Blauring Kanton Luzern** zur getreuen Verwaltung übergeben. **Jungwacht Blauring Kanton Luzern** hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

19. Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 2) Erfassung und Verwaltung der Mitglieder auf einer nationalen Mitgliederdatenbank der JuBla Schweiz: Die Personendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, AHV-Nummer) werden durch die Schar aktualisiert und für Verwaltungszwecke, wie z.B. Mitgliederbestand abrufen, Schar- und Gruppenversände tätigen oder Anmeldung an einen Anlass/ein Lager, verwendet.
- 3) Fotos und Videos dürfen für Werbezwecke verwendet werden. Wie Soziale Medien (Instagram und Facebook @jublatriengen), am Lagerrückblick, Werbung für die JuBla Triengen, Foto- und Videosammlung und unsere Webseite (www.jubla-triengen.ch). Verwandte und Bekannte können so an unserem Vereinsleben teilhaben. Die Fotos und Videos werden durch die Schar verwaltet und hochgeladen.
- 4) Allgemeine Datenschutzerklärung der Jungwacht Blauring Schweiz www.jubla.ch/datenschutz sowie der JuBla Triengen www.jubla-triengen.ch/downloads/datenschutzerklärung werden zur Kenntnis genommen.

20. Statuten / Genehmigung

- 1) Diese Statuten sind am **xxx** von **Jungwacht Blauring Kanton Luzern** genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der Deutschschweizerischen Ordinarienkongferenz. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch **Jungwacht Blauring Kanton Luzern**. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Triengen, 27.08.2024

Unterschriften Vorstand



Diego Troxler
(Scharleitung)



Rahel Stofer
(Scharleitung)



Anja Kaufmann
(Kassierin)

Leitungsteam

~~E. Arnold~~

Arnold Eliane

M. Arnold

Arnold Meo

~~P. Arnold~~

Arnold Riana

~~A. Arnold~~

Arnold Sea

M. Blum

Blum Marc

M. Blum

Blum Melvin

N. Blum

Blum Noah

P. Blum

Blum Patrick

Michi Andi Bucher Kaufmann

Bucher Michael

~~R. Buechler~~ R. Buechler

Buechler Raphael

I. Fischer

Fischer Ivan

L. Fischer

Fischer Lars

~~C. Häfliger~~

Häfliger Christina

N. Häfliger

Häfliger Noel

M. Heim

Heim Mathias

S. Illi

Illi Sarina

~~F. Kaufmann~~

Kaufmann Fabienne

K. Kaufmann

Kaufmann Karol

N. Kaufmann

Kaufmann Natalia

N. Kaufmann

Kaufmann Nicole

L. Kirchhofer

Kirchhofer Levin

S. Lütolf

Lütolf Sandro

L. Müller

Müller Livio

M. Schärli

Schärli Mischa

C. Schmid

Schmid Cyrill

M. Steiger

Steiger Melanie

L. Stofer

Stofer Livio

~~C. Tschopp~~

Tschopp Colin

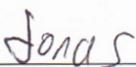
S. Ulrich

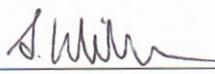
Ulrich Silas

J. Utiger

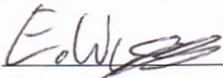
Utiger Jan

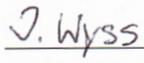

Utiger Nils

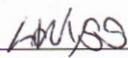

Wilhelm Jonas

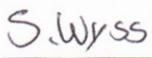

Wilhelm Lea


Wilhelm Rafael


Wyss Elias


Wyss Jana

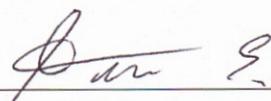

Wyss Louisa


Wyss Sophia

Präses


Schmid Brigitta

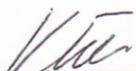
Elternrat/Kirche/Revision


Arnold Esther

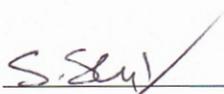

Bucher Roland

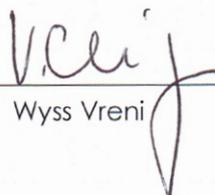

Bühlmann Oliver


Illi Patrick


Müller Verena


Nick Karin


Steiger Sandra


Wyss Vreni


Zwimpfer Stefan